

Satzung des SKFM – Sozialdienst kath. Frauen und Männer- Velbert - Heiligenhaus e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKFM - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert - Heiligenhaus e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Velbert
- (2) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „SKM- Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.“.
Er ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet.
Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Caritasverbandes.
- (4) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

- (1) Der Verein will dazu beitragen,
 - daß Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - daß Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - daß sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (2) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen/hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.

§ 3

- (1) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Straffälligenhilfe
 - Hilfe für Wohnungslose
 - Arbeit in Sozialen Brennpunkten
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
 - Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4

- (1) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen sowie kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder

§ 5

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern, das sind

- a) Katholische Frauen und Männer, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und sich der Vereinstätigkeit persönlich widmen.
- b) Juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenkatalogs des SKM wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Präambel zur Satzung des SKM niedergelegt sind.
 - Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.
 - Sie müssen die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich übernehmen, in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln bilden und mit ihren Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) abschließen.
 - Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.
 - Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrecht erhalten

2. außerordentlichen Mitgliedern, d.h. natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der Vorstand kann Frauen und Männern, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beratende Stimme.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
- 2. durch Wegfall der Voraussetzung des § 5 (1), wenn diese Tatsache – nach Anhörung des Mitgliedes – durch Vorstandsbeschluß festgestellt worden ist;
- 3. durch Ausschluß, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung;
- 4. durch den Tod des Mitgliedes;
- 5. durch die Auflösung der juristischen Person;

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.
Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 7. Beratung und Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß aus dem Verein
 8. Änderung der Satzung
 9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (4) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern als Beisitzern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind.
- (2) Außerdem gehört der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (3) Dem Vorstand soll ein geistlicher Berater zur Seite stehen, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln bedarf.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

§ 10

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins.
Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den/die Geschäftsführer/in geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt insoweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 11

- (1) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muß die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den örtlichen Caritasverband oder einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen kirchlichen Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen

§ 13

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (cc 305, 323, 325, 1301 c1c).
- (2) Der Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der Verein läßt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

- (4) Der Abschluß folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:
- I. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von DM 200.000,-- übersteigt;
 - II.a) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als DM 100.000,-- soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insges. DM 200.000,-- , sofern diese eine Laufzeit von 1 Jahr nicht überschreiten.
 - II.b) die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als DM 100.000,-- , soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluß von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr ist für die Wertgrenze das Nutzungsentgelt für 1 Jahr maßgebend.
 - III. die Übernahme einer Bürgschaft, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfall mehr als DM 20.000,-- beträgt;
 - IV. die Planung und der Abschluß von Verträgen betreffend die Durchführung einer Baumaßnahme, wenn oder soweit für diese keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von DM 200.000,-- übersteigt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

A. Kersch
P. Kersch
R. Kersch
Michael Kersch
Klaus Kersch
Klaus Strahmann
Ulrich Kersch
Marica Laubee
Heinrich Kersch

Frank
Th. van Baal
An. Kersch